ORIGINAL AUSFERTIGUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 13 "WESTLICH DES SCHLAANWEGES"
GEMEINDE MÖHNESEE, GEMARKUNG KÖRBECKE, FLUR 2, KREIS SOEST

PLANZEICHENERLÄUTERUNG NACH DIN 18003, SEPT. 1970

VORHANDENE BAULICHE ANLAGE

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE

373 FLURSTÜCKNUMMER

373 HÖHENLINIE

249,88 HÖHENPUNKT

FESTSETZUNGEN.

RECHTSGRUNDLAGE.

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 11.8.1969 (GV.NW.S.656), § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBL. I.S.341) und § 4 der 1. DVO vom 29.11.1960 (GV.NW.S.433) in der Fassung vom 21.4.1970 (GV.NW. 1970 S.299) zum Bundesbaugesetz hat die Gemeinde Möhnesee diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

BEGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG BauNVO vom 26.11.1968.

WR REINES WOHNGEBIET gemäß § 3 BauNVO vom 26.11.68.
Zulässig sind Wohngebäude. Ausnahmsweise können kleine und nichtstörende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG BauNVO vom 26.11.1968.

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

04 GRUNDFLÄCHENZAHL

(08) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 17 BauNVO durch die festgesetzte Grundflächen- und Geschoßflächenzahl bestimmt, soweit keine Einschränkung durch die ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche erfolgt ist.

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE BauNVO vom 26.

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE § 23 BauNVO vom 26.11.68
Die Bestimmungen der BauO NW in der Fassung vom 1.7.69 über die Bauwiche und Abstandsflächen in Verbindung mit der oben festgesetzten maximalen Grundflächenzahl ergeben die tatsächlich überbaubare Grundstücksfläche.

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
~~Nebenanlagen gemäß § 14 (1) der BauNVO sind nicht zulässig.~~

-8,0- MASSZAHL

F FLACHDACH

VERKEHRSFLÄCHE.

BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRS- U. BEGLEITGRÜNFLÄCHEN

FUSSWEGFLÄCHE

PARKSTREIFEN

FAHRFLÄCHE

PARKBUCHT

TRASSENBEGLEITGRÜN

ABGESENKTER BORDSTEIN

r=8,0 R 100 RADIUS

SICHTWINKEL Das Sichtfeld ist freizuhalten von Sichthindernissen über 70 cm. Nicht sichtbehindernde Einzelbäume sind zulässig.

VERSORGUNGSFLÄCHE.

TRAFOSTATION

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

~~ABWASSERLEITUNG~~

GRÜNFLÄCHE.

ZONE MIT ZWINGENDER BEPFLANZUNG

SPIELPLATZ

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN.

~~FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN~~

ST STELLPLÄTZE

~~GARAGEN~~

~~Die in der Vorgartenfläche ausgewiesenen Garagenstandorte können bei einer anderen Grundstücksaufteilung und einer dadurch veränderten Verkehrslage entsprechend verschoben werden. Die Garagenzufahrten sind in der ausgewiesenen Breite anzulegen. Die Garagenvorderkante ist mindestens 5,00 m von der Grundstücksgrenze zur Erschließungsstraße entfernt zu errichten. Der Abstand zwischen Vorderkante Garage und Grenze zur Fahrbahn muß mindestens 4,50 m betragen.~~

~~GARAGENZUFAHRT~~

GGe BAUGRUNDSTÜCK FÜR ALTENWOHNHEIM

ALTW

NOTLEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE PRIVATFLÄCHE ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT

ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG

ANBAUFREIE STRECKE

M MÜLLTONNENPLÄTZE

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN.

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE

GEPLANTER GRUNDSTÜCKSZUGANG

2235 HÖHENLAGE DES EINGANGSGESCHOSSES

GEPLANTE GEBÄUDEFORM

SICHTSCHUTZANLAGE UND STÜTZMAUER

STRASSENBELEUCHTUNG

2255 GEPLANTE HÖHENLAGE

ABWASSERLEITUNG

~~GESTALTUNGSSATZUNG GEMÄß § 103 BAUORDNUNG NW (GV.NW. 1970 S.320) ZUR ERHALTUNG DER ORTSBILDER (GV.NW. 1966)~~

GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN.

1. Flachdächer sind mit Kiesschüttung zu versehen oder in der Farbgebung entsprechend zu halten.
2. Zusammenhängende Garagen- und Gemeinschaftsgaragen sind entsprechend der im Plan dargestellten Baulinie zu errichten.
3. Die im Plan ausgewiesenen privaten Stellplätze sind als Pflaster- oder Schotterrasenflächen auszubilden.
4. Einfriedigungen sind nur in Form von Anpflanzungen zulässig. Zur Sicherung dürfen Draht- oder Holzzäune unsichtbar eingesetzt werden. Sichtschutzanlagen und notwendige Mülltonnenplätze gelten nicht als Einfriedigungen.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DER § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.65.

DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOEST, DEN .....

.....
KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE MÖHNESEE VOM ..... AUFGESTELLT WORDEN.

MÖHNESEE, DEN .....

.....
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM ..... BIS ..... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MÖHNESEE, DEN .....

.....
~~GEMEINDEDIREKTOR~~ Gemeindedirektor

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES UND DIE GESTALTUNGSSATZUNG NACH § 103 DER BauO NW VOM RAT DER GEMEINDE MÖHNESEE AM ..... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

MÖHNESEE, DEN .....

.....
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES UND § 4 DER GEMEINDEORDNUNG IM ZUSAMMENHANG MIT § 103 DER LANDESBAUORDNUNG VON NORDRHEIN-WESTFALEN MIT VERFÜGUNG VOM ..... AZ. 34.3 ..... GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN .....

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

(Siegel) gez. Unterschrift

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN UND ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS DEM BUNDESBAUGESETZ § 12, SOWIE DIE BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNGEN DES § 103 DER LANDESBAUORDNUNG VON NORDRHEIN-WESTFALEN GEMÄSS § 4 (4) DER GEMEINDEORDNUNG SIND AM ..... ERFOLGT.

MÖHNESEE, DEN .....

.....
GEMEINDEDIREKTOR

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13 "WESTLICH DES SCHLAANWEGES" DER GEMEINDE MÖHNESEE, OT KÖRBECKE

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN DIESER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

1. §§ 2 UND 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I., S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I., S. 949)
2. VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I., S. 1763)
3. § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 13. AUGUST 1984 (GV NW 1984, S. 475).

ART DER ÄNDERUNGEN

X AUFGEHOBENE FESTSETZUNGEN

Die bisherigen Festsetzungen, nach denen Garagen, gedeckte Stellplätze und Nebenanlagen verbindlich festgesetzt sind bzw. nur innerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden können, werden aufgehoben.

NEUE FESTSETZUNGEN

Garagen, gedeckte Stellplätze und Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Sie sind so anzuordnen, daß ihre Hinterkante die rückwärtige Fluchtlinie der auf dem Grundstück ausgewiesenen überbaubaren Fläche nicht überschreitet.

DER RAT DER GEMEINDE MÖHNESEE HAT AM ..... GEMÄSS § 2 (1) BBAUG BESCHLOSSEN, DIESE PLANÄNDERUNG DURCHZUFÜHREN.

MÖHNESEE, DEN .....

.....
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIE BÜRGERBETEILIGUNG FÜR DIESE PLANÄNDERUNG GEMÄSS § 2 a BBAUG HAT AM ..... STATTGEFUNDEN.

MÖHNESEE, DEN .....

.....
GEMEINDEDIREKTOR

DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG HAT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 a (6) BBAUG VOM ..... AUF DIE DAUER EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

MÖHNESEE, DEN .....

.....
GEMEINDEDIREKTOR

DIESE PLANÄNDERUNG IST GEMÄSS § 10 BBAUG VOM RAT DER GEMEINDE MÖHNESEE AM ..... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

MÖHNESEE, DEN .....

.....
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST GEMÄSS § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM ..... AZ.: ..... GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN .....

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

.....

DIESE MIT VERFÜGUNG DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AM ..... GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG IN KRAFT.

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDEVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUS.

MÖHNESEE, DEN .....

.....
BÜRGERMEISTER

HINWEIS: Bei Bodeneingriffen können BODENDENKMÄLER (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, (Telefon: 02761/4470) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. (§§ 15 und 16 DSchG)

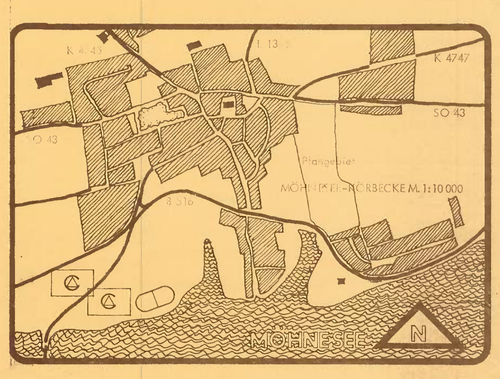

PLANAUFSTELLUNG UND ENTWURF IM FEBRUAR 70

ARCHITEKTURBÜRO DIPL.ING.B.+G.BÜCHEL 4618 KAMEN GARTENPLATZ 11/15 T.3627

DIE KARTENGRUNDLAGE WURDE AM 25.11.1969 VOM Ö.B.VERM.ING. DIPL.ING. JUCHHEIM - SOEST - AUFGESTELLT.

ÄNDERUNGEN GEMÄSS GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 12. Mai 1971 AUF GRUND DER AUFLAGEN UND HINWEISE DES R.P. VOM 2.2.1971.

BEBAUUNGSPLAN westlich des schlaanweges nr. 13

Bebauungsplan Nr. 13 "Westlich des Schlaanweges", OT Körbecke

1. Für die Grundstücke Gemarkung Körbecke, Flur 2, Flurstücke 121, 618, 619, 620, wird eine verbindliche Dachneigung von 35° (alter Teil) festgesetzt.

2. Für die Grundstücke Gemarkung Körbecke, Flur 2, Flurstücke 566 und 594 wird ein gesonderter Änderungsplan mit Veränderungen der überbaubaren Flächen erstellt. (Der Plan befindet sich im Kartenschrank.)

3. Formelle Änderung des Bebauungsplanes

   Durch diese Änderungen werden die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 "Westlich des Schlaanweges", OT Körbecke, nach denen Garagen, gedeckte Stellplätze und Nebenanlagen verbindlich festgesetzt sind, bzw. nur innerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden können, aufgehoben. Es wird folgende Neufestsetzung getroffen:
   Garagen, gedeckte Stellplätze und Nebenanlagen sind ~~nur~~ auch außerhalb der im Bebauungsplan ausgewiesenen überbaubaren Fläche zulässig. Garagen und gedeckte Stellplätze sind so anzuordnen, daß ihre Hinterkante die rückwärte Fluchtlinie der auf dem Grundstück ausgewiesenen überbaubaren Fläche nicht überschreiten.

   Die Änderung wurde formell durch den Regierungspräsidenten genehmigt. (s. besonderen Änderungsplan. Der Plan befindet sich im Kartenschrank.) Die Änderung umfaßt das ganze Plangebiet des Bebauungsplanes "Südlich des Schlaanweges".

4. Änderung der im Bebauungsplan dargestellten überbaubaren Fläche"

   Die Änderung ist auf einem gesonderten Änderungsplan erläutert. (Der Plan befindet sich im Kartenschrank.)

5. Änderung der Gestaltungssatzung

Für die Grundstücke Gemarkung Körbecke, Flur 2, Flurstücke 495, 496, 497, 499, 501, 502, 503, 505, 520, 585, 620, 629, 630, 631, 632, 635, 673, 678, 683, 755, 793, 832, 857 und 882 ist als Dachneigung Flachdach 0° und Satteldach 25 - 30° zulässig. Für die Grundstücke Gemarkung Körbecke, Flur 2, Flurstücke 437, 445, 466, 467, 469, 470, 471, 477, 479, 480, 483, 486, 487, 521, 523, 525, 526, 527, 528, 565, 589, 592, 596, 604, 606, 621, 622, 628, 637, 756, 760, 761, 762, 763, 779, 793, 794, 795, 872, 876 und 878, ist als Dachneigung Flachdach 0° und Satteldach bzw. Walmdach 20 - 25° zulässig. Für das Grundstück Gemarkung Körbecke, Flur 2, Flurstück 493 wird als Dachneigung 0 ° Flachdach festgesetzt. Für die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Grundstücke wird die Firstrichtung parallel zur größten Längsseite des Gebäudes festgeschrieben. ~~Im gesamten Satzungsbereich sind Pultdächer und Drempel unzulässig~~. Als Dachdeckung für die geneigten Dächer werden Dachziegel oder Schiefer vorgeschrieben. Andere Dacheindeckungen sind unzulässig. Bei Flachdächern muß die oberste sichtbare Lage eine Kiesschüttung sein.

geändert : siehe 5.1.

5.1 Im gesamten Satzungsbereich sind Pultdächer und Drempel nur bei eingeschossigen Gebäuden bis zu einer Höhe von 75 cm zulässig. Bei zweigeschossigen Gebäuden sind Drempel untersagt.

O R I G I N A L AUSFERTIGUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 13 "WESTLICH DES SCHLAANWEGES"
GEMEINDE MÖHNESEE, GEMARKUNG KÖRBECKE, FLUR 2, KREIS SOEST.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG NACH DIN 18003, SEPT. 1968.

VORHANDENE BAULICHE ANLAGE

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE

373 FLURSTÜCKSNUMMER

373 HÖHENLINIE

249,88 HÖHENPUNKT

FESTSETZUNGEN.

RECHTSGRUNDLAGE.

Gemäß §4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 11.8.1969 (GV.NW.S.656), §10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBL. I.S.341) und §4 der 1.DVO vom 29.11.1960 (GV.NW.S.433) in der Fassung vom 21.4.1970 (GV.NW.1970 S.299) zum Bundesbaugesetz hat die Gemeinde Möhnesee diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

BEGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG. BauNVO vom 26.11.1968.

WR REINES WOHNGEBIET gemäß §3 BauNVO vom 26.11.68.
Zulässig sind Wohngebäude. Ausnahmsweise können Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG BauNVO vom 26.11.1968.

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL

(0,8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird gemäß §17 BauNVO durch die festgelegte Grundflächen- und Geschoßflächenzahl bestimmt, soweit keine Einschränkung durch die ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche erfolgt ist.

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE BauNVO vom 26.11.1968

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE §23 BauNVO vom 26.11.68
Die Bestimmungen der BauO NW in der Fassung vom 11.12.69 über die Bauwiche und Abstandsflächen in Verbindung mit der oben festgesetzten maximalen Grundflächenzahl ergeben die tatsächlich überbaubare Grundstücksfläche.

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
Nebenanlagen gemäß §14 (1) der BauNVO sind nicht zulässig.

8,0 MASSZAHL

F FLACHDACH

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13 "WESTLICH DES SCHLA
WEGES" DER GEMEINDE MÖHNESEE, OT KÖRBECKE

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN DIESER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

1. §§ 2 UND 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) IN DER FASSUNG DER MACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I., S. 2256), ZULETZ DERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I., S. 949)

2. VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (E ZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMAC VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I., S. 1763)

3. § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALI DER FASSUNG VOM 13. AUGUST 1984 (GV NW 1984, S. 475).

ART DER ÄNDERUNGEN

X AUFGEHOBENE FESTSETZUNGEN

Die bisherigen Festsetzungen, nach denen Garagen, deckte Stellplätze und Nebenanlagen verbindlich fe gesetzt sind bzw. nur innerhalb der überbaubaren F errichtet werden können, werden aufgehoben.

NEUE FESTSETZUNGEN

Garagen, gedeckte Stellplätze und Nebenanlagen sin auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. S sind so anzuordnen, daß ihre Hinterkante die rückw tige Fluchtlinie der auf dem Grundstück ausgewiese überbaubaren Fläche nicht überschreitet.

DER RAT DER GEMEINDE MÖHNESEE HAT AM ..... GEMÄSS (1) BBAUG BESCHLOSSEN, DIESE PLANÄNDERUNG DURCHZUFÜHREN.

MÖHNESEE, DEN .....

.....

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜ

DIE BÜRGERBETEILIGUNG FÜR DIESE PLANÄNDERUNG GEMÄSS § 2 a HAT AM ..... STATTGEFUNDEN.

MÖHNESEE, DEN .....

.....
GEMEINDEDIREK

DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG HAT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2

...che und Abstandsflächen in Verbindung mit der oben festgese... maximalen Grundflächenzahl ergeben die tatsächlich überbaubare Grundstücksfläche.

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

~~Nebenanlagen gemäß §14 (1) der BauNVO sind nicht zulässig.~~

8,0 MASSZAHL

~~FLACHDACH~~ – siehe Änderung Nr. 3

VERKEHRSFLÄCHE.

BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRS- U. BEGLEITGRÜNFLÄCHEN

FUSSWEGFLÄCHE

PARKSTREIFEN

FAHRFLÄCHE

PARKBUCHT

STRASSENBEGLEITGRÜN

ABGESENKTER BORDSTEIN

r=8,0 R 100 RADIUS

SICHTWINKEL Das Sichtfeld ist freizuhalten von Sichthindernissen über 70 cm. Nicht sichtbehindernde Einzelbäume sind zulässig.

VERSORGUNGSFLÄCHE.

TRAFOSTATION

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

~~ABWASSERLEITUNG~~

GRÜNFLÄCHE.

ZONE MIT ZWINGENDER BEPFLANZUNG

SPIELPLATZ

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN.

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ~~ODER GARAGEN~~

ST STELLPLÄTZE

~~GARAGE~~

~~Die in der Stellplatzfläche ausgewiesenen Garagen sind verbindlich dargestellt. Bei einer anderen Grundstückseinteilung sind die Flächen für den ruhenden Verkehr plangerecht anzuordnen. Zusätzliche Garagen sind in der überbaubaren Fläche zu errichten. Die Garagen sollen möglichst in den Hauptkörper eingezogen werden. Soweit sie im Bauwich angeordnet werden, sind die Darstellungen im Plan zwingend. Der Abstand zwischen Vorderkante Garage und Verkehrsfläche muß mindestens 4,50 m betragen.~~

~~GEMEINSCHAFTSGARAGEN~~

ALT.W. BAUGRUNDSTÜCK FÜR ALTENWOHNHEIM

MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE PRIVATFLÄCHE ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT

ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG

ANBAUFREIE STRECKE

M MÜLLTONNENPLATZ

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN.

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE

GEPLANTER GRUNDSTÜCKSZUGANG

HÖHENLAGE DES EINGANGSGESCHOSSES

GEPLANTE GEBÄUDEFORM

SICHTSCHUTZANLAGE UND STÜTZMAUER

STRASSENBELEUCHTUNG

225,5 GEPLANTE HÖHENLAGE

ABWASSERLEITUNG

~~GESTALTUNGSSATZUNG GEMÄSS § 108 DER BAUORDNUNG NW (GV. NW. S. 373 in der Fassung vom 1.6.... GV. NW. S. 654).~~ GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN. siehe Änderung Nr. 5

DIE BÜRGERBETEILIGUNG FÜR
HAT AM ..... STÄ

MÖHNESEE, DEN .....

DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUN
BBAUG VOM ..... A
AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT D
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

MÖHNESEE, DEN .....

DIESE PLANÄNDERUNG IST GEMÄ
MÖHNESEE AM ..... A

MÖHNESEE, DEN .....

.....

BÜRGERMEISTER RATSM

DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
VOM ..... AZ. .....

ARNSBERG, DEN .....

DIESE MIT VERFÜGUNG DURCH DEN
..... GENEHMIGTE BEBAU
BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUN
DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG LIE
DER GEMEINDEVERWALTUNG ÖFFENT

MÖHNESEE, DEN .....

HINWEIS: Bei Bodeneingriffen
geschichtliche Bode
gunde aber auch Ver
der natürlichen Bod
den. Die Entdeckung
meinde und dem West
für Bodendenkmalpfl
02761/4470) unverzü
deckungsstätte mind.
Zustand zu erhalten.